



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen am Rathaus und in einer Schule

VK 1/09

der

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen die

Stadt xxxxxx

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX

Antragsgegnerin

hat die Vergabekammer Münster ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Diemon-Wies, den hauptamtlichen Beisitzer Stolz und den ehrenamtlichen Beisitzer Schopmeyer

am **17. Februar 2009** beschlossen:

1. Das Nachprüfungsverfahren wird nach Rücknahme des Antrages eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf xxxx € festgesetzt.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb die Planungsleistungen für Instandhaltungsarbeiten an ihrem Rathaus und einer Schule im Gemeindegebiet in einem europaweiten Verfahren nach der VOF aus.

Der Antragsteller bewarb sich für beide Planungsleistungen und legte seinem Teilnahmeantrag die von der Antragsgegnerin in der Bekanntmachung geforderten Unterlagen bei. In der Bekanntmachung hatte die Antragsgegnerin u.a. eine Erklärung über den Umsatz bezogen auf Leistungen, die in Art und Ausführung mit den zu beauftragenden Dienstleistungen vergleichbar sind, gefordert. In seinem Teilnahmeantrag wies der Antragsteller darauf hin, dass er mehrfach Fassadensanierungen und Instandhaltungsarbeiten bei laufendem Betrieb in Lxxxxxxxxxxxxxxxxx durchgeführt habe. Demgegenüber war die Antragsgegnerin der Auffassung, dass vergleichbare Maßnahmen der Referenzliste des Antragstellers nicht zu entnehmen seien, was zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages führte.

Weiterhin ergibt sich aus der Zusammenstellung der Antragsgegnerin, dass sie einige Teilnahmeanträge zugelassen hat, obwohl sie selbst dem Bieter die finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Eignung nicht zugestanden hatte.

Der Antragsteller beantragte die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens, was zur Zustellung des Antrages am 14.01.2009 führte. Nach der Akteneinsicht und diversen Gesprächen mit der Antragsgegnerin nahm der Antragsteller am 6.2.2009 seinen Nachprüfungsantrag zurück.

II.

Das Nachprüfungsverfahren wird nach Erledigung der Anträge gemäß § 114 Abs. 3 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 61 Abs. 2 GWB eingestellt.

Gemäß § 61 Abs. 2 GWB ist die Beendigung eines Verfahrens, das nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Verfügungen sind Verwaltungsakte, die einen Einzelfall regeln. Da die Vergabekammer hier keinen Beschluss in der Sache gefertigt hat, war hier nur noch die schriftliche Einstellung des Nachprüfungsverfahrens gegenüber den Beteiligten erforderlich.

Die Kosten für das Verfahren vor der Vergabekammer trägt die Antragsgegnerin, weil bei dem vorliegenden Sachstand kein Unterliegen des Antragstellers vorliegt. Vielmehr steht nach der Auswertung der Vergabeakten fest, dass bereits die Auswertung der Teilnahmeanträge im Rahmen der Eignungsprüfung von der Antragsgegnerin unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen gewesen wäre. Der Antragsteller hätte voraussichtlich in diesem Nachprüfungsverfahren obsiegt, so dass die Rücknahme seines Antrages sich nicht als ein Unterliegen im Sinne der Rechtsprechung des BGH, u.a. BGH, 25.10.2005, X ZB 15/05, darstellt.

Gemäß § 128 Abs. 1 GWB werden für Amtshandlungen der Vergabekammern Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 2500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden (§ 128 Abs. 2 GWB). Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr gemäß § 128 Abs. 3 Satz 3 GWB zu entrichten.

Ausgehend von dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer und dem geschätzten Auftragswert in Höhe von mindestens 412.000 € für beide Planungsleistungen wird hier eine Gebühr von xxxx € zugrunde gelegt, die nach Erledigung des Rechtsstreits auf xxxx € zu halbieren ist. Als unterliegende Partei hat die Antragsgegnerin diese Gebühr zu tragen.

Die Antragsgegnerin ist aber gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungskostengesetz des Bundes als Gemeinde von der Erstattung dieser Gebühren befreit. Über die außergerichtlichen Kosten hatten die Verfahrensbeteiligten sich bereits geeinigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu. Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich der Vergabesenat des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

